1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Versorgung der Kinder mit Mittagessen für Schulen in Trägerschaft der Gemeinde Hinte

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetztes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBI. S. 576) – in der zurzeit gültigen Fassung – hat der Rat der Gemeinde Hinte in seiner Sitzung am 15.12.2025 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Versorgung der Kinder mit Mittagessen für Schulen in Trägerschaft der Gemeinde Hinte vom 05.06.2025 beschlossen:

I. Änderungen

Paragraph 5 Absatz 1 ***Essengeld zur Mittagsversorgung*** wird wie folgt geändert:

Für die Mittagsverpflegung ist von den Personensorgeberechtigten eine Zahlung in Form eines Essengeldes zu entrichten. Es wird folgendes Essengeld für das Mittagsessen in trägereigenen Schulen der Gemeinde Hinte bzw. durch die Beauftragung des Trägers festgesetzt:

Höhe der durchschnittlich Eigenaufwendungen für die Mittagsverpflegung	2,50 € je Mahlzeit

II. Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Versorgung der Kinder mit Mittagessen für Schulen in Trägerschaft der Gemeinde Hinte tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Hinte, 15.12.2025

Der Bürgermeister

Redenius